

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 32. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 5a SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V.

2. Regelungshintergründe

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix - Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über eine Änderung der ASV-RL zur jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen EBM und weiteren Änderungen vom 16. März 2018 wurde der Anspruch des Patienten auf einen Medikationsplan, sofern er gleichzeitig mindestens drei verordnete Arzneimittel anwendet, für bereits in Kraft getretene Indikationen in der ASV eingeführt. Entsprechend wurde bei Beschlüssen des G-BA zu den neuen Indikationen der Anlagen 2 h) Morbus Wilson (Beschlussdatum: 16. März 2018) und 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen (Beschlussdatum: 17. Mai 2018) der Medikationsplan ebenfalls aufgenommen. Ziel ist es, die Verordnung von Arzneimitteln zwischen den behandelnden Hausärzten und den ASV-Teams besser zu koordinieren und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Da die Regelungen gemäß dem EBM zur Vergütung des Medikationsplans im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung für die ASV nicht anwendbar sind, hat der G-BA für

die Erstellung und Aktualisierung des Medikationsplans in den oben aufgeführten Beschlüssen eine Leistung in den Appendix - Abschnitt 2 der folgenden Anlagen der ASV-RL aufgenommen:

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle,
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren,
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren,
- 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene,
- 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche,
- 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose,
- 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose),
- 2 h) Morbus Wilson,
- 2 k) Marfan-Syndrom,
- 2 l) pulmonale Hypertonie und
- 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen.

Zur Abbildung des Medikationsplans werden mit dem vorliegenden Beschluss in Nr. 1 die Gebührenordnungspositionen 51020 (Erstellen eines Medikationsplans) und 51021 (Anpassung des Medikationsplans) zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V in den neuen Abschnitt 51.2 (Allgemeine Gebührenordnungspositionen) in Kapitel 51 EBM aufgenommen. Darüber hinaus wurde in den Bestimmungen zum Abschnitt 51.2 EBM auch geregelt, dass die Berechnung der Gebührenordnungsposition 51020 eine Überprüfung auf das Vorliegen eines bereits im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erstellten Medikationsplanes gemäß § 29a BMV-Ä voraussetzt. Nur sofern für den Patienten noch kein Medikationsplan in der vertragsärztlichen Versorgung erstellt wurde, ist die Gebührenordnungsposition 51020 in der ASV bei demselben Patienten berechnungsfähig.

In Nr. 2 des Beschlusses wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die Gebührenordnungspositionen 51020 und 51021 werden aufgenommen und den jeweiligen Anlagen zur ASV-Richtlinie sowie den zur Abrechnung berechtigten Fachgruppen zugeordnet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.